

Statuten Verein Pro Weissenstein

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Weissenstein besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und die Pflege des Gebiets Weissenstein im Kanton Solothurn als Naherholungsgebiet durch:

- a) den Unterhalt der markierten Wanderwege, der offiziellen Feuerstellen und der markierten Mountainbikerouten zwischen Schilzmätteli und Röti,
- b) den Unterhalt des Juragartens beim Hotel Weissenstein,
- c) den Unterhalt des Planetenwegs zwischen Weissenstein und Ober Grenchenberg und
- d) die Vermeidung von störenden Eingriffen in das natürliche Landschaftsbild.

Artikel 3 – Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen,
- b) dem Verkauf von Alpenpanoramen und anderen Drucksachen
- c) aus freiwilligen Zuwendungen (öffentliche Hand, Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse, usw.)

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sein.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Der Vorstand hat das Recht eine Aufnahme ohne Begründung abzulehnen.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils per Ende Jahr möglich. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum definitiven Austritt geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist definitiv.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereins-Präsident/die Vereins-Präsidentin
- d) die Rechnungsrevisorinnen/die Rechnungsrevisoren
- e) ständige und nichtständige Arbeitsgruppen

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren,
- b) die Wahl des Vereins-Präsidenten/der Vereins-Präsidentin auf die Dauer von drei Jahren,

- c) die Wahl der Rechnungsrevisorinnen/der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren,
- d) die Kenntnisnahme des Arbeitsprogramms und des Budgets,
- e) die Abnahme der Vereinsrechnung, des Jahresberichts und des Revisorenberichts,
- f) die Erteilung der Décharge an den Vorstand,
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- i) die Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Vereins-Präsidenten/die Vereins-Präsidentin einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einberufung hat wenigstens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit aller Stimme der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes vorsehen.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich mehrheitlich aus Vertretern und Vertreterinnen von öffentlichen und privaten Organisationen zusammen, deren Tätigkeiten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gebiet Weissenstein stehen.

Die Organisationen können ihre Vertreter/ihre Vertreterinnen unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Vereinsversammlung selbst delegieren.

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Vereins-Präsidenten/der Vereins-Präsidentin selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und einen Kassier/eine Kassierin.

Die Einberufung erfolgt durch den Vereins-Präsidenten/die Vereins-Präsidentin oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt, soweit es Gesetz und Statuten nicht anders vorsehen. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Vereins-Präsidenten/der Vereins-Präsidentin der Stichentscheid.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Wahrung Vereinszweckes,
- b) die Vorbereitung der Vereinsversammlungen,
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung,

- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) die Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder,
- f) die Erstellung und Verabschiedung des Budgets und des Jahresprogrammes
- g) die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung,
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- i) der Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 7'500.- pro Vereinsjahr,

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Der Vereins-Präsidentin/die Vereins-Präsidentin

Der Vereins-Präsident/die Vereins-Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

Er/Sie kann dringende, nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 1'000.- beschliessen.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren/die Rechnungsrevisorinnen

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Die Revision kann auch einer juristischen Person übertragen werden.

Die Rechnungsrevisoren/die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von dreiviertel, der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 15. April 2023 verabschiedet worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:
Jürgen Hofer

Der Vizepräsident:
Fritz Zimmermann

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2017, von 1952 (dem Gründungsjahr des «Verkehrsvereins Weissenstein»), vom 2. September 1971 und vom 23. Mai 1992.